



# Stadt Bitburg

## Photovoltaikparks in Bitburg-Matzen (WES Green GmbH, Föhren)

### Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP)

**Entwurf**

**Stand: 12. Dezember 2022**

---

#### ISU

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung  
Hermine-Albers-Straße 3  
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01  
Telefax 06561/9449-02

E-Mail [info@i-s-u.de](mailto:info@i-s-u.de)  
Internet [www.i-s-u.de](http://www.i-s-u.de)



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Anlass / Aufgabenstellung / Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Prognose / Vorprüfung .....</b>	<b>4</b>
2.1	Prüfumfang .....	4
2.2	Bestandsaufnahme / Planungsrelevante Arten .....	5
2.2.1	Fachinformationssysteme .....	5
2.3	Wirkfaktoren .....	9
2.4	Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände .....	10
2.4.1	Lebensstätten .....	10
2.4.2	Lokale Populationen .....	10
2.4.3	Nahrungs- und Jagdbereiche / Flugrouten / Wanderkorridore .....	11
2.4.4	Maßnahmen zum Besonderen Artenschutz .....	12
<b>3</b>	<b>Ergebnis .....</b>	<b>13</b>

## 1 Anlass / Aufgabenstellung / Rechtliche Grundlagen

Die WES Green GmbH beabsichtigt umfangreiche Planungsverfahren zur späteren Errichtung zweier bis zu insgesamt ca. 23 ha großen Photovoltaikparks auf zwei Gemarkungsgebieten in Matzen in der Stadt Bitburg.

Ein aufzustellender Bebauungsplan für das Plangebiet „Auf Forst“ (vgl. **Abb. 1**) hätte demnach eine Gesamtfläche von ca. 10,0 ha. Für das zweite Plangebiet „In Burgeich“ (vgl. **Abb. 2**) hätte der aufzustellende Bebauungsplan eine Gesamtfläche von ca. 12,8 ha.

Zu diesen beiden aufzustellenden Bebauungsplänen wird vorliegend eine Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne eines ‚Scopings‘ durchgeführt.

Diese erfolgt aufgrund zentraler artenschutzrechtlicher Vorgaben des BNatSchG zum ‚Besonderen Artenschutz‘ (insbesondere § 44 Abs. 1, § 44 Abs. 5 und § 45 Abs. 7 BNatSchG). Es stehen hierbei der Erhalt der Populationen von Arten sowie die Sicherung der ökologischen Funktion von Lebensstätten im Vordergrund des besonderen Artenschutzes.

Bauleitpläne lösen zwar keine unmittelbaren Verbotstatbestände aus, da die Bauleitplanung Vorhaben nicht unmittelbar zulässt. Dennoch ist bereits in der Bauleitplanung zu prüfen, ob planungsrelevante artenschutzrechtliche Tatbestände voraussichtlich ausgeschlossen werden können.

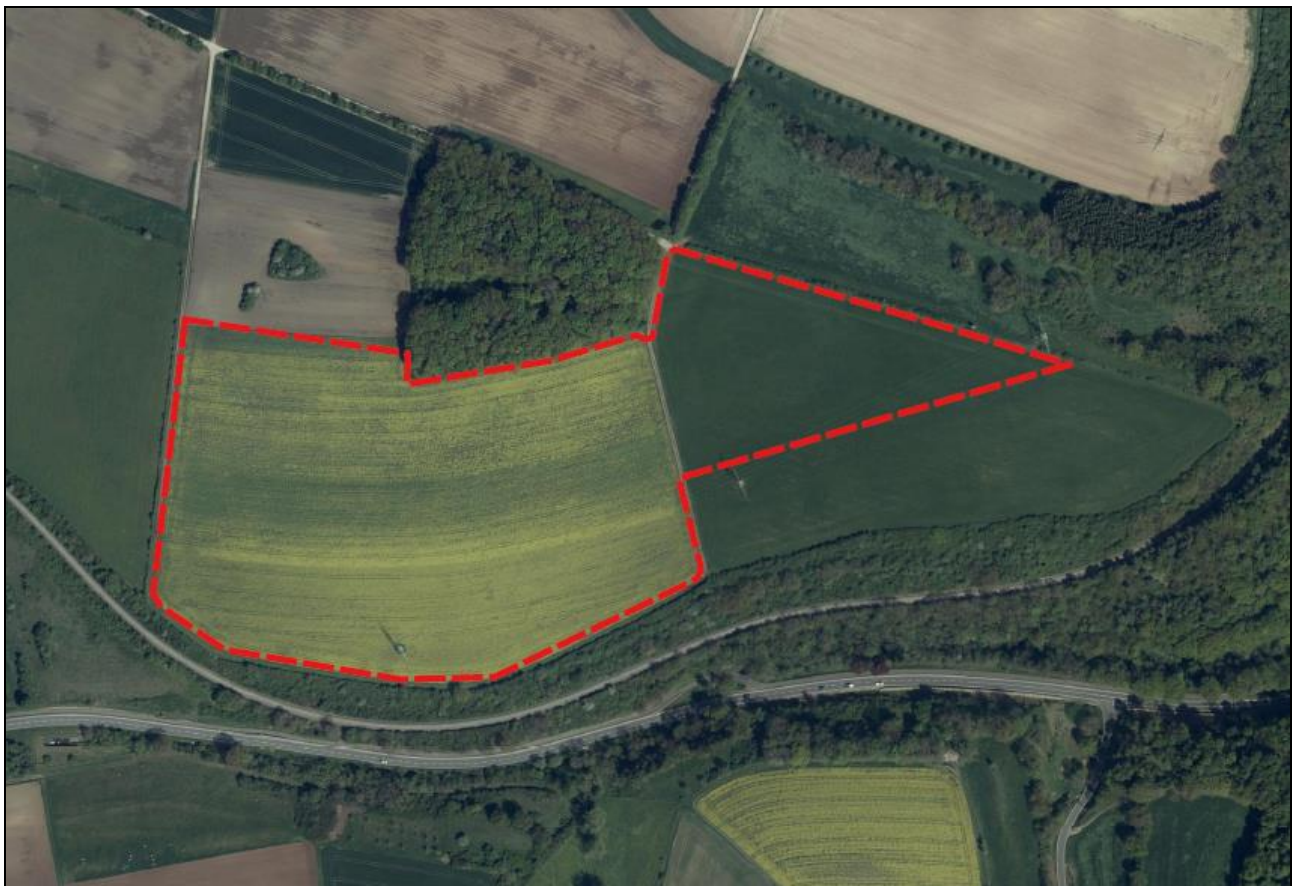


Abb. 1: Luftbildübersicht „Auf Forst“ (© GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2021, dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>)



Abb. 2: Luftbildübersicht „In Burgeich“ (© GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2021, dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>)

## 2 Prognose / Vorprüfung

### 2.1 Prüfumfang

Der Prüfumfang der ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ und die in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten. Häufige und weit verbreitete Arten sowie ‚Allerweltarten‘ lösen hierbei im Regelfall keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand aus, da diese sich derzeit regelmäßig in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. In der vorliegenden ASP sind vielmehr etwaig planungsrelevante Arten in einer zunächst überschlägigen Prognose zu prüfen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte grundsätzlich möglich sind, wäre für betreffende Arten eine vertiefende ‚Art-für-Art-Betrachtung‘ in einer dann zweiten Prüfstufe erforderlich (welche vorliegend nicht inbegriffen ist).

Der Gesetzgeber sieht neben der Artenschutzprüfung von ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ und heimischen wildlebenden Vogelarten zudem weitere zu prüfende bundesbehördlich zu verordnender Arten („die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist“) auf Grundlage von § 44 Abs. 5 BNatSchG vor; diese zugehörige Rechtsverordnung liegt jedoch noch nicht vor (Stand: 6. Dezember 2022).

In der Regel genügt zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes in der Bauleitplanung zunächst eine Potentialabschätzung planungsrelevanter Arten. Methodik und Untersuchungstiefe der ASP unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den örtlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.

Daher erfolgt vorliegend eine überschlägige Prognose / Vorprüfung hinsichtlich des möglichen Artenspektrums und der Wirkfaktoren.

## 2.2 Bestandsaufnahme / Planungsrelevante Arten

In einer Prognose der ASP ist insbesondere zu prüfen, ob durch einen Bebauungsplan potentielle Lebensstätten und Populationen planungsrelevanter Tierarten betroffen sein könnten.

Hierzu wurden die örtlichen Biotop- und Nutzungstypen im Jahr 2022 überprüft.

Beide Vorhabengebiete werden demnach derzeit nahezu vollflächig intensiv ackerbaulich genutzt; lediglich ein schmaler Streifen am südlichen Rand des Vorhabengebiets „In Burgeich“ liegt aktuell brach.

Die Vorhabengebiete sind teilweise durch heimische geschlossene Gehölzstrukturen sowie kleinflächigem Wald („Auf Forst“) eingegrünt, allerdings außerhalb der geplanten räumlichen Geltungsbereiche.

Flächen / Objekte mit bestehendem Biotoptypen-Pauschalschutz (§ 30 BNatSchG) und / oder mit (erweitertem) Biotopschutz nach §15 LNatSchG sind nicht erfasst.

Eine mögliche erhebliche Betroffenheit von Brutvögeln auf den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen wird derzeit nicht prognostiziert; insbesondere Feldlerchen wurden im Umfeld der beiden Vorhabengebiete bislang nicht gelistet (vgl. Kap. 2.2.1).

Im zum Vorhabengebiet „Auf Forst“ angrenzendem kleinflächigem Wald wurden im März 2022 bei Bestandsaufnahmen zufällig ein Mäusebussard sowie ein Specht beobachtet; deren mögliche Habitate bleiben jedoch vom PV-Vorhaben unberührt. Mäusebussarde nutzten im März 2022 auch das Vorhabengebiet „In Burgeich“ zum Überflug bzw. als mögliche Nahrungsflächen, welche jedoch ebenso / gleichartig im weiteren direkten Umfeld vorhanden sind.

Landesweit erfasste schutzwürdige Biotop- / Biotopkataster (LANIS 2022) werden von beiden PV-Vorhaben ausgegrenzt. Das Plangebiet „Auf Forst“ grenzt nördlich an ein „Wäldchen / Gehölz-Feuchtgebietskomplex“, welcher jedoch nicht von der Planung berührt wird (vgl. **Abb. 1**).

Gemäß Planung vernetzter Biotopsysteme sind zu den beiden Vorhabengebieten keine Zielkategorien des Biotopverbunds vorgegeben (Infosystem, Abfrage: 7. Dezember 2022); die faktische Bedeutung für den lokalen-(regionalen) Biotopverbund ist nur gering.

Im Zusammenhang mit dem Besonderen Artenschutz zusätzliche NATURA 2000 – Belange etwaiger FFH- und / oder Vogelschutzgebiete sind örtlich nicht zu berücksichtigen (LANIS 2022).

### 2.2.1 Fachinformationssysteme

Um eine Einschätzung der potentiell planungsrelevanten Arten zu erlangen, wurden das Landschaftsinformationssystem, das Artdatenportal sowie der Artenfinder / Artenanalyse ausgewertet (Stand 2022).

#### Vorhabensgebiet „Auf Forst“

Gemäß Landschaftsinformationssystem sind folgende Arten gelistet (im örtlichen 4km<sup>2</sup>-Raster):

Schmetterlinge / Falter: Aurorafalter, C-Falter, Distelfalter, Fleckleib-Labkrautspanner, Gitterspanner, Graubinden-Labkrautspanner, Grünader-Weißling, Kaisermantel, Kleiner Fuchs, Kleiner Kohl-Weißling, Kleines Wiesenvögelchen, Ochsenauge, Rotbraunes Ochsenauge, Schachbrett, Schornsteinfeger / Brauner Waldvogel, Schwalbenschwanz, Tagpfaunaug, Waldbrettspiel, Wegerich-Schreckenfaller, Zitronenfaller.

Vorgenannte Falter stellen jedoch keine ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ dar.

Amphibien: Feuersalamander (keine ‚FFH-Anhang IV-Art‘)

Das Artdatenportal stellt folgende Artennachweise im überprüften Quadranten fest:

Heuschrecken: Gemeiner Grashüpfer, Waldgrille, Bunter Grashüpfer, Grünes Heupferd.

Vorgenannte Insekten stellen keine ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ dar.

Reptilien: Zauneidechse (‚FFH-Anhang IV-Art‘), Waldeidechse

Säugetiere: Westigel, Rötelmaus, Eichhörnchen, Dachs, Wasserfledermaus (‚FFH-Anhang IV-Art‘), Fuchs

Schmetterlinge / Falter (ohne Wiederholung bereits oben genannter Arten): Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter, Landkärtchenfaller, Faulbaum-Bläuling, Kurzschwänziger Bläuling, Mauerfuchs, Großer Feuerfaller (‚FFH-Anhang IV-Art‘), Hauhechel-Bläuling, Sechsfleck-Widderchen.

Bis auf den Großen Feuerfaller sind keine ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ erfasst.

Schnecken: Weinbergschnecke, Gemeine Bernsteinschnecke.

Vorgenannte Weichtiere stellen keine ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ dar.

Hautflügler: Rote Waldameise (keine ‚FFH-Anhang IV-Art‘)

Vögel: Sperber, Sumpfrohrsänger, Eisvogel, Stockente, Baumpieper, Mäusebussard, Gartenbaumläufer, Waldbaumläufer, Wasseramsel, Weißstorch, Kernbeißer, Buntspecht, Mittelspecht, Kleinspecht, Rohrammer, Eichelhäher, Neuntöter, Rotmilan, Gebirgsstelze, Sumpfmiese, Waldlaubsänger, Grünspecht, Kleiber, Turteltaube, Star, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Waldwasserläufer, Singdrossel, Wacholderdrossel, Misteldrossel.

Von den vorgenannten sind insbesondere folgende als potentiell ‚planungsrelevante europäische Vogelarten‘ einzustufen (streng geschützte Arten, Arten relevanter Anhänge der ‚Vogelschutz-Richtlinie‘, seltene bzw. bestandsgefährdete Vogelarten):

- Sperber: streng geschützt
- Eisvogel: u.a. streng geschützt
- Stockente: bestandsgefährdet, Art der Vogelschutzrichtlinie (Rast)
- Baumpieper: landes- und bundesweit selten / bestandsgefährdet
- Mäusebussard: streng geschützt
- Weißstorch: u.a. streng geschützt

- Mittelspecht: u.a. streng geschützt
- Kleinspecht: bundesweit gefährdet
- Neuntöter: bestandsgefährdet, Art der Vogelschutzrichtlinie
- Rotmilan: u.a. streng geschützt
- Waldlaubsänger: bestandsgefährdet
- Grünspecht: streng geschützt
- Turteltaube: u.a. streng geschützt
- Star: bestandsgefährdet
- Klappergrasmücke: bestandsgefährdet
- Waldwasserläufer: u.a. streng geschützt

Das Infosystem Artenanalyse / Artenfinder übermittelt für das Plangebiet schließlich keine unmittelbaren Artnachweise.

Die in den vorgenannten Portalen (LANIS, Artdatenportal, Artenanalyse/Artenfinder) zahlreich gelisteten Arten sind nur dann potentiell besonders artenschutzbedeutsam, wenn sie ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ oder ‚planungsrelevante europäische Vogelarten‘ darstellen.

Für folgende etwaig planungsrelevante Vogelarten können demnach artenschutzrechtlich / - fachlich bedeutsame Lebensräume im Plangebiet mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die Einschätzung der potentiellen Lebensstätten orientiert sich unter anderem an GEDEON et. al. (2014):<sup>1</sup>

- Waldwasserläufer, Eisvogel, Stockente: Arten der Feuchtgebiete und Gewässer
- Neuntöter: besiedelt extensiv genutzte Magerrasen, Heiden mit Kleingehölzen
- Star: bevorzugt u.a. Siedlungsgebiete
- Weißstorch: Nester häufig in Siedlungen auf Schornsteinen und Masten

Das Plangebiet selbst weist keine Baumbestände auf, im näheren Umfeld befinden sich allerdings Hecken, Waldbestände und Feldgehölze. Diese stellen potentielle Lebensstätten für bestimmte Vogelarten dar. In diesem Zusammenhang könnten folgenden örtlich planungsrelevanten Vogelarten Lebensstätten in den angrenzenden Gehölzstrukturen zugewiesen werden:

- Sperber: brütet vorwiegend in Nadel- und Mischwäldern
- Baumpieper: Brutvogel der halboffenen Landschaft, Feldgehölze
- Mäusebussard, Rotmilan: bevorzugen halboffene Mosaiklandschaften, brüten am Rande von Feldgehölzen / Wäldern. Bei der Biotop- und Nutzungskartierung wurde ein Mäusebussard beobachtet (vgl. Kap. 2.2)
- Klappergrasmücke: besiedeln halboffene Landschaften, Waldränder und Siedlungen
- Turteltaube, Grünspecht, Waldlaubsänger, Kleinspecht: Waldarten, aber auch in kleineren älteren Gehölzbeständen zu finden
- Mittelspecht: bevorzugt alte totholzreiche Wälder

1 GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

Unter artenschutzrechtlichen / -fachlichen Gesichtspunkten ist eine vorhabenbedingte potentielle Störung der zuvor genannten Vogelarten nicht zu erwarten (unter Berücksichtigung von Maßnahmen, vgl. Kap. 2.4.4). Wie bereits erwähnt sind im Plangebiet selbst keine Lebensstätten der genannten Vogelarten möglich.

Neben den zuvor beschriebenen Vogelarten sind folgenden zunächst grundsätzlich potentiell zu berücksichtigenden ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ im Plangebiet sehr wahrscheinlich keine faktischen Lebensraummöglichkeiten / Lebensstätten zuzuordnen:

- Wasserfledermaus: Sommerquartiere in Baumhöhlen, Gebäuden, Tunneln. Überwinterung in Höhlen, Kellern, Bunkern. Jagd über offenen Wasserflächen (SKIBA 2014)<sup>2</sup>
- Zauneidechse: bevorzugt trockene, sonnige Biotope wie beispielsweise Ruderalfluren, Brachen, Extensivflächen oder Trockenmauern. Landwirtschaftliche Nutzflächen und Wälder werden selten besiedelt (BITZ et al. 1996)<sup>3</sup>
- Großer Feuerfalter: typische Lebensstätten sind großflächige, strukturreiche Wiesenlandschaften. Dort bevorzugt er Feuchtwiesen und deren Brachen. Häufig fliegt der Große Feuerfalter entlang von Gewässern und Feuchtlebensräumen (LANIS, Abfrage: 18.03.2022)

### **Vorhabengebiet „In Burgeich“**

Gemäß Landschaftsinformationssystem sind keine Arten gelistet (im örtlichen 4km<sup>2</sup>-Raster), die dem Besonderen Artenschutz unterliegen.

Das Artdatenportal stellt dagegen folgende Artennachweise im überprüften Quadranten fest:

Heuschrecken: Gemeiner Grashüpfer, Rote Keulenschrecke.

Vorgenannte Insekten stellen keine ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ dar.

Säugetiere: Großer Abendsegler (‚FFH-Anhang IV-Art‘)

Schmetterlinge / Falter: Kleiner Fuchs, Kleines Wiesenvögelchen, Postillon, Grünader-Weißling, Kleiner Kohl-Weißling, Hauhechel-Bläuling, Rotbraunes Ochsenauge, Distelfalter, Schachbrett.

Vorgenannte Falter stellen keine ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ dar.

Schnecken: Weinbergschnecke (keine ‚FFH-Anhang IV-Art‘)

Vögel: Feldschwirl, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Feldsperling

Von den vorgenannten sind folgende bestandsgefährdeten Arten als potentiell ‚planungsrelevante europäische Vogelarten‘ einzustufen: Feldschwirl, Feldsperling, Klappergrasmücke.

Das Infosystem Artenanalyse / Artenfinder übermittelt schließlich für das Plangebiet einen direkten Nachweis des streng geschützten Rotmilans (wahrscheinlich im Überflug).

Die in den vorgenannten Portalen (LANIS, Artdatenportal, Artenanalyse/Artenfinder) gelisteten Arten sind nur dann potentiell besonders artenschutzbedeutsam, wenn sie ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ oder ‚planungsrelevante europäische Vogelarten‘ darstellen.

Dies wird wie folgt diskutiert:

2 SKIBA, R. (2014): Europäische Fledermäuse – VerlagsKG, Magdeburg: 214 S.

3 BITZ, A.; FISCHER K.; SIMON, L.; THIELE, R. & M. VEITH: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 1; Landau



Im Plangebiet selbst sind keine Baumbestände vorhanden, es wird jedoch von Strauchbeständen und Baumhecken mit einheimischen Laubgehölzen umsäumt (vgl. Kap. 2.2). In diesem Zusammenhang könnten folgenden etwaig planungsrelevanten Vogelarten Lebensstätten in den angrenzenden Gehölzstrukturen zugewiesen werden:

- Feldschwirl: besiedelt häufig feuchte als auch trockene Grünlandstandorte, welche meist extensiv genutzt werden. Feuchtes Grünland wird präferiert, aber auch Streuobstwiesen, Weinbergsbrachen oder Kahlschläge werden als Habitat angenommen. Agrarlandschaften werden dagegen selten als Lebensstätten gewählt (DIETZEN et al. 2017)<sup>4</sup>
- Feldsperling: Charaktervogel von Streuobstwiesen und Übergangsbereichen von Ortschaften zu Kulturlandschaften ( DIETZEN et al. 2017)
- Klappergrasmücke: besiedeln halboffene Landschaften, Waldränder und Siedlungen

Unter artenschutzrechtlichen / -fachlichen Gesichtspunkten ist eine vorhabenbedingte potentielle Störung der zuvor genannten Vogelarten nicht zu erwarten (unter Berücksichtigung von Maßnahmen, vgl. Kap. 2.4.4).

Neben den zuvor beschriebenen Vogelarten ist folgender zunächst grundsätzlich potentiell zu berücksichtigender ‚FFH-Anhang IV-Art‘ im Plangebiet sehr wahrscheinlich keine faktische Lebensraummöglichkeit / Lebensstätte zuzuordnen:

- Großer Abendsegler: besiedelt alte Laub- und Mischwälder, darüber hinaus Gewässer, Fluss- aber auch Parklandschaften und Wiesen. Wochenstuben und Quartiere häufig in Baumhöhlen und Spalten an Gebäuden und in Felsen. Das Vorkommen der Art ist im Plangebiet selbst nicht möglich (keine Gehölze), allerdings könnte sie potentiell in den umliegenden Gehölzstrukturen und dortigen Baumhöhlen vorkommen (SKIBA 2014)

## 2.3 Wirkfaktoren

Potentielle vorhabenbedingte Wirkfaktoren sind durch die geplante Bebauung der beiden Plangebiete zu erwarten.

Die Plangebiete sollen der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen dienen. Demnach soll später eine Errichtung von Photovoltaikmodulen (geplant sind aufgeständerte stationäre Anlagen von PV-Modulen) sowie die für die betrieblichen Zwecke erforderlichen Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter zur Stromumwandlung, Trafoanlagen, Batteriespeicher, Überwachungs- und Steuerungsanlagen) zulässig werden.

Aus naturschutzrechtlichen Gründen soll zur Bauleitplanung in den Vorhabengebieten eine vollflächige Grünlandextensivierung zwischen den PV-Modulen verbindlich geregelt werden; zwischen den einzelnen PV-Modulreihen sollen künftig weiterhin größtenteils unbebaute Flächen verbleiben. Durch die punktförmigen Fundamente der Solarmodule werden somit voraussichtlich maximal 4 % der gesamten Grundstücksflächen in Anspruch genommen, so dass der Freiflächencharakter der Vorhabengebiete erhalten bleibt.

Die vorhabenbedingte Signifikanz eines möglichen Tötungs- und Verletzungsverbots geschützter Arten ist im Zusammenhang mit den Ermittlungen in Kap. 2.2 voraussichtlich sehr gering. Weitergehende Prüfungen / Darlegungen möglicher Tatbestände erfolgen im nächsten Kap. 2.4.

---

<sup>4</sup> DIETZEN, C.; FOLZ H.-G.; GRUNWALD T.; KELLER, P.; KUNZ A.; NIEHUIS; M.; SCHÄF, M.; SCHMOLZ, M.; WAGNER, M. (2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 4 Singvögel. – Fauna und Flora Rheinland-Pfalz. Beiheft 49: I-XXVI, 1-1.198. Landau, 596 S.

## 2.4 Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände

### 2.4.1 Lebensstätten

Als etwaig planungsrelevante Lebensstätten sind mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Arten zu betrachten. Als mögliche Fortpflanzungsstätten gelten beispielsweise Nester, Bruthöhlen und Balzplätze. Zu den möglicherweise planungsrelevanten Ruhestätten zählen insbesondere Schlaf- und Rastplätze, Verstecke sowie Sommer- und Winterquartiere.

Das mögliche Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt hierbei auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird; regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen vielmehr auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie periodisch nicht besetzt sind (z.B. Baumhöhlen, Horste).

Ein in diesem Zusammenhang spezieller Nest- und Lebensstättenschutz nach § 24 LNatSchG zum möglichen Schutz von Schwarzstorch, Fischadler, Baum- und Wanderfalke, Uhu, Weihen, Schwarzmilan, Wespenbussard und Eisvogel ist vorliegend völlig ausgeschlossen.

Rotmilane nutzen die Vorhabengebiete allenfalls im Überflug bzw. als mögliche Nahrungsflächen, welche jedoch ebenso / gleichartig im weiteren direkten Umfeld vorhanden sind; Lebensstätten sind in den unmittelbaren Vorhabengebieten artenschutzfachlich nicht möglich (vgl. Kap. 2.2).

Beide Vorhabengebiete werden derzeit nahezu vollflächig intensiv ackerbaulich genutzt.

Eine mögliche Betroffenheit von Brutvögeln auf den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen wird derzeit nicht prognostiziert (insbesondere bezüglich Feldlerchen).

Für mehrere etwaig lokal planungsrelevante Vogelarten können artenschutzrechtlich / -fachlich bedeutsame Lebensräume in den Plangebieten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden: Waldwasserläufer, Eisvogel, Stockente, Neuntöter, Star, Weißstorch.

Darüber hinaus sind folgenden zunächst grundsätzlich potentiell zu berücksichtigenden ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ sehr wahrscheinlich keine faktischen Lebensraummöglichkeiten / Lebensstätten zuzuordnen: Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Zauneidechse, Großer Feuerfalter.

Sofern die ökologische Funktion von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, läge zudem im Regelfall kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vor. Naturschutzfachlich ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufgrund gleichartiger Lebensräume im unmittelbaren Umfeld der Plangebiete gewährleistet; auch das Umfeld bzw. die gesamte Matzener Gemarkung wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Bedeutung für den lokalen-(regionalen) Biotopverbund ist nur gering (vgl. Kap. 2.2).

Zusammenfassend ist demnach die Signifikanz eines möglichen Tötungs- und Verletzungsverbots geschützter Arten in den unmittelbaren Vorhabengebieten sehr gering. Selbst eine Tötung einzelner geschützter Artindividuen, welche ohnehin artenschutzrechtlich oftmals keinen Verbotstatbestand darstellt, ist nicht zu erwarten.

Unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind daher auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse keine vorhabenbezogenen Maßnahmen zum unmittelbaren Lebensstättenschutz zu ergreifen (vgl. Kap. 2.4.4: z.B. Bauzeitenbeschränkungen).

## 2.4.2 Lokale Populationen

Neben den in Kap. 2.4.1 erfolgten Angaben zu Lebensstätten hat eine Prüfung möglicher erheblicher Störungen lokaler Populationen von Arten zu erfolgen. Grundsätzlich darf sich aufgrund der beabsichtigten Bauleitplanung der beiden Vorhabengebiete nämlich der Erhaltungszustand lokaler Artpopulationen nicht verschlechtern. Eine lokale Population lässt sich hierbei als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Verboten sind in diesem Zusammenhang insbesondere erhebliche Störungen während störungsempfindlichen Phasen einer geschützten Art; hierunter fallen vor allem Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- sowie Überwinterungszeiten (zudem ggf. auch Wanderzeiten, vgl. hierzu Kap. 2.4.3).

Es können demnach mehreren örtlich planungsrelevanten Vogelarten Lebensstätten in an die Vorhabengebiet angrenzenden Gehölzstrukturen und Waldflächen zugewiesen werden, insbesondere dem Sperber, Baumpieper, Mäusebussard, Rotmilan, Klappergrasmücke, Turteltaube, Grünspecht, Waldlaubsänger, Kleinspecht, Mittelspecht, Feldschwirl, Feldsperling.

Aus vorsorglichen Gründen sollen daher Schutzabstände zu diesen möglichen Vogelhabitaten eingehalten werden (vgl. Kap. 2.4.4).

Allerdings sind örtlich sehr wahrscheinlich keine lokalen Populationen zu erwarten, welche in kleinräumigen Einheiten bzw. Populationszentren (z.B. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG, Laichgewässer, Brutkolonien) vorkommen. Analog zu den bereits oben genannten Angaben ist aufgrund dem Vorhandensein gleichartiger Lebensräume im unmittelbaren Umfeld der Plangebiete vielmehr von über die Plangebiete hinausgehenden Populationen bzw. zusammenhängenden Lebensräumen auszugehen.

Zudem löst nicht jede störende Handlung planungsrelevante Verbotstatbestände aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen, hier über das Plangebiet sehr wahrscheinlich hinausgehenden möglichen (Vogel)Populationen verschlechtert, d.h. wenn Individuen nachhaltig betroffen wären, so dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg möglicher lokaler (Vogel)Populationen auswirken. Hiervon ist jedoch nicht auszugehen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von (Vogel)Populationen wäre in der Regel immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population einer planungsrelevanten (Vogel)Art vorhabenbedingt deutlich verringert oder die Populationsgröße deutlich abnimmt. Wenn aber eine lokale Artpopulation nicht auf das ausschließliche Bauleitplangebietsumfeld beschränkt ist, sondern vielmehr im räumlichen Zusammenhang darüber hinaus reicht, treten dann die Artenschutztatbestände regelmäßig nicht ein.

Die oben genannten planungsrelevanten Vogelarten der angrenzenden Gehölzstrukturen und Waldflächen sind in Rastern / Quadranten gelistet, welche räumlich deutlich über die Plangebiete hinausreichen.

### 2.4.3 Nahrungs- und Jagdbereiche / Flugrouten / Wanderkorridore

Eine Beeinträchtigung essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore durch die vorliegende Bauleitplanung ist nicht zu konstatieren, insbesondere da bereits sehr wahrscheinlich keine planungsrelevanten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (vgl. Kap. 2.4.1) unmittelbar betroffen sind.

Mäusebussarde sowie Rotmilane nutzen die beiden Vorhabengebiete zwar zum Überflug bzw. als mögliche Nahrungsflächen, welche jedoch ebenso / gleichartig im weiteren direkten Umfeld vorhanden sind.

Führte die geplante Zerstörung einer Nahrungsstätte zum voraussichtlichen Verhungern möglicher Nachkommen in der Fortpflanzungsstätte (hier möglicherweise in angrenzenden Wäldern), wäre das Nahrungshabitat als mit geschützter Teil der Fortpflanzungsstätte anzusehen. Hiervon ist jedoch nicht auszugehen.

### 2.4.4 Maßnahmen zum Besonderen Artenschutz

Durch Ergreifen bestimmter Naturschutzmaßnahmen zur Bauleitplanung können mögliche Konflikte mit Bestimmungen des Besonderen Artenschutzes rechtzeitig ausgeschlossen werden.

Hierzu gehört insbesondere das Prüfen von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Anwendung gebotener, fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen.

Die in Kap. 2.2 genannten randlich tangierten (außerhalb gelegenen) Gehölz- und Waldstrukturen sollten demnach aus naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Gründen möglichst erhalten werden, liegen allerdings außerhalb der beabsichtigten Bauleitpläne. Zudem sollte mit baulichen Anlagen ein Grenzabstand von mind. ca. 5,0 m zu diesen schutzwürdigen Biotoptypen eingehalten werden (u.a. zur Vermeidung von Störungen etwaig geschützter Arten, insb. Vögel, vgl. Kap. 2.2); der genaue, tatsächlich erforderliche Grenzabstand ist im Rahmen der weitergehenden Umweltprüfung, inkl. Umweltbericht und Naturschutzplanung zur Bauleitplanung zu ermitteln.

Unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind dagegen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse zum unmittelbaren Lebensstättenschutz (sehr wahrscheinlich nicht betroffen) keine vorhabenbezogenen Bauzeitenbeschränkungen zu ergreifen.

Wären artenschutzrechtliche Tatbestände nicht grundsätzlich auszuschließen, könnte schließlich die Durchführung ‚vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen‘ gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich werden. Diese Ausgleichsmaßnahmen entsprechen europarechtlich den sogenannten ‚CEF-Maßnahmen‘ (Continuous ecological functionality-Measures). Kennzeichnend für diese Maßnahmen ist, dass sie – anders als bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - bereits zum Zeitpunkt des tatsächlichen Eingriffs voll wirksam sein sowie im funktionalem und artenspezifischem Zusammenhang zum Eingriff stehen müssen. Typische ‚CEF-Maßnahmen‘ sind z.B. Umsiedlungen von Reptilien. Die Durchführung ‚vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen‘ ist jedoch zu den vorliegenden PV-Vorhaben derzeit nicht erforderlich.

Abschließend ist festzuhalten, dass erforderliche Artenschutzmaßnahmen nicht der städtebaulichen Abwägung unterliegen. Dies betrifft hier die oben genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Einhaltung von Grenzabständen zu randlich tangierten (außerhalb gelegenen) Gehölz- und Waldstrukturen; der genaue, tatsächlich erforderliche Grenzabstand ist im Rahmen der weitergehenden Umweltprüfung, inkl. Umweltbericht und Naturschutzplanung zur Bauleitplanung zu ermitteln und dann entsprechend verbindlich festzusetzen (z.B. durch Regelung von Baugrenzen).

### 3 Ergebnis

Gemäß erfolgter Artenschutzprüfung (ASP) sind vor allem aus folgenden Gründen keine planungsrelevanten artenschutzrechtlichen Tatbestände (insbesondere Verbotstatbestände) aufgrund der Bebauungsplanung der geplanten Photovoltaikparks zu erwarten:

Die ökologische Funktion von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist aufgrund gleichartiger Lebensräume im unmittelbaren Umfeld der Plangebiete gewährleistet. Analog hierzu ist aufgrund dem Vorhandensein gleichartiger Lebensräume im unmittelbaren Umfeld von über die Plangebiete hinausgehenden Populationen bzw. zusammenhängenden Lebensräumen auszugehen.

Erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen, hier über die Plangebiete sehr wahrscheinlich hinausgehenden möglichen Populationen verschlechtern würde, sind nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore ist ebenfalls nicht zu konstatieren. Mäusebussarde sowie Rotmilane nutzen die beiden Vorhabengebiete zwar zum Überflug bzw. als mögliche Nahrungsflächen, welche jedoch ebenso / gleichartig im weiteren direkten Umfeld vorhanden sind.

Die Signifikanz eines möglichen Tötungs- und Verletzungsverbots geschützter planungsrelevanter Arten durch die geplanten PV-Vorhaben ist voraussichtlich sehr gering.

Erhebliche Störungen während störungsempfindlichen Phasen möglicher geschützter Vogelarten sind nicht zu erwarten, wenn Maßnahmen zur Bauleitplanung ergriffen werden, hier insbesondere durch Einhaltung von Schutz- / Grenzabständen zu randlich tangierten (außerhalb gelegenen) Gehölz- und Waldstrukturen.

Beide Vorhabengebiete werden derzeit nahezu vollflächig intensiv ackerbaulich genutzt.

Eine mögliche erhebliche Betroffenheit von Brutvögeln auf den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen wird derzeit nicht prognostiziert; insbesondere Feldlerchen wurden im Umfeld der beiden Vorhabengebiete bislang nicht gemeldet.

Grundsätzlich potentiell zu berücksichtigende ‚FFH-Anhang IV-Arten‘, welche regional vorkommen (bspw. bestimmte Fledermausarten), sind in den Plangebieten sehr wahrscheinlich keine faktischen Lebensraummöglichkeiten / Lebensstätten zuzuordnen.

Die Durchführung ‚vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen‘ ist zu den PV-Vorhaben derzeit nicht erforderlich.